

RS UVS Oberösterreich 1993/08/16 VwSen-100989/11/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.08.1993

Beachte

S.a. VwGH v. 26.3.1993, Zl. 92/03/0113 bis 0117. **Rechtssatz**

Berechtigung zum Befahren der Linzer Fußgängerzone "Landstraße" unter Bedachtnahme auf die für Taxifahrzeuge geltende Ausnahme, wenn und weil das vom Berufungswerber gelenkte Fahrzeug nicht als Mietwagen, sondern - obwohl die Dachleuchte entfernt war - deshalb als Taxi zu qualifizieren war, weil nicht schon bei der Bestellung ein den Umfang der zu erbringenden Leistung hinreichend bestimmter Fahrtauftrag erteilt wurde. Stattgabe.

Schlagworte

Taxigewerbe, Mietwagengewerbe - Begriff.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at